

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	05.04.2017	Vorberatung
Rat	25.04.2017	Entscheidung

Zuwendungen an die Fraktionen des Rates der Gemeinde Ruppichteroth zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung (Fraktionszuwendungen);

**hier: Keine Übernahme von Mietkosten für Büroräume der Fraktionen
- Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 20.04.2016 -**

Sachverhalt:

1.1 Aufgrund des Antrages der Fraktion DIE LINKE des Rates der Gemeinde vom 20.04.2016 „Keine Übernahme von Mietkosten für Büroräume der Fraktionen“ habe ich Ihnen mit Verwaltungsvorlage vom 30.05.2016 (Anhang 1) die aktuelle Rechtslage dargestellt. Der Rat der Gemeinde hat nach Vorberatung im Hauptausschuss in seiner Sitzung am 27.06.2016 daraufhin den ebenfalls im Rahmen des Anhangs 1 beigefügten Vertagungsbeschluss gefasst.

Die in dem Beschluss erwähnten Vorschläge der Fraktionen zur Gestaltung von Fraktionszuwendungen sind bei mir nicht eingegangen, so dass einzig der vorgenannte Antrag der Fraktion DIE LINKE zu bewerten ist.

1.2 Zuvor möchte ich jedoch nochmals auf die Gestaltung der Fraktionszuwendungen im Allgemeinen eingehen.

Nach Abstimmung mit den weiteren Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis gestaltet sich die Zuwendungspraxis dahingehend, dass

- 1.) für jede Fraktion ein Grundbetrag als Sockelbetrag – ergänzt um einen Pro-Kopf-Betrag je Fraktionsmitglied – gezahlt wird
oder
- 2.) einzig auf einen Pro-Kopf-Betrag je Fraktionsmitglied abgestellt wird.

Die Vorsitzenden der CDU-, der SPD- und der FDP-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen des Rates der Gemeinde haben mir signalisiert, die bisherige Regelung (105,- € jährlich je Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter) unangetastet zu lassen.

1.3 Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 20.04.2016:

Die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen ist eine Ermessensentscheidung der Vertretung. Somit steht die Entscheidung über den Antrag im freien Ermessen des Rates. Der Rat hat jedoch – neben der bestehenden Erlasslage, den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit – die allgemeinen Ermessensgrundsätze, insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit und das Willkürverbot, zu beachten.

Gemäß dem überarbeiteten Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretungen“ gehören Räumlichkeiten zur generellen Mindestausstattung einer Fraktion. Der Erlass führt hierzu unter dem Stichwort „Zulässige Verwendungszwecke“ (Seite 3, Ziffer 2.1 bzw. 2.1.1) aus:

2.1 Generelle Mindestausstattung

Zu einer generellen Mindestausstattung, deren Finanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln grundsätzlich allen Fraktionen möglich sein muss, zählen die folgenden Verwendungszwecke:

2.1.1 Räume

Anmietung von Räumen (einschl. Nebenkosten)

- für die Fraktionsarbeit/Fraktionsgeschäftsstelle,
- für die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen.

Die Gebietskörperschaft kann den Fraktionen auch Räume unentgeltlich zur Verfügung stellen. In einem solchen Fall entfällt für diese Zwecke eine entsprechende Bereitstellung von Geldmitteln.

Auf den zuvor unter Ziffer 2.1.1 unterstrichen dargestellten Regelungsinhalt zielt das Begehren der Fraktion DIE LINKE vom 20.04.2016 ab, wonach beantragt wird:

„Die Gemeinde Ruppichteroth stellt den Fraktionen des Gemeinderates Ruppichteroth bei Bedarf den Ratssaal (Anmerkung: Sitzungssaal im Rathaus) unentgeltlich zur Verfügung. Den Fraktionen wird damit ermöglicht, dort Fraktions- und Arbeitskreissitzungen durchzuführen. Damit erfüllt die Gemeinde den Anspruch der Fraktionen auf eine generelle Mindestausstattung in Sachen Büroräume. Finanzielle Leistungen für die Anmietung von Büroräumen werden den Fraktionen daher nicht gewährt.“

Seitens der weiteren Fraktionen des Rates der Gemeinde wurde mir gegenüber nicht der Wunsch geäußert, den Sitzungssaal des Rathauses in dem zuvor beantragten Sinne zu nutzen. Somit stellt sich die Frage, ob Räumlichkeiten ausschließlich an die Fraktion DIE LINKE unentgeltlich überlassen werden können.

Wie Herr Kemper in seinem Antrag bereits feststellt, entspricht es nicht der Verwaltungspraxis, dass die Gemeinde den Fraktionen Räume zur Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen zur Verfügung stellt.

Zur Frage, wie diese Räumlichkeiten dimensioniert sein müssten, habe ich die Abrechnung des Sitzungsgeldes für Sitzungen der Fraktion DIE LINKE des Rates der Gemeinde Ruppichteroth aus den Jahren 2015 und 2016 zugrunde gelegt.

Ohne Berücksichtigung evtl. Gäste wurden von mir abgerechnet:

Jahr 2015: 2 Sitzungen mit 3 Mitgliedern der Fraktion DIE LINKE
 5 Sitzungen mit 4 Mitgliedern der Fraktion DIE LINKE
 2 Sitzungen mit 6 Mitgliedern der Fraktion DIE LINKE

Jahr 2016: 1 Sitzung mit 2 Mitgliedern der Fraktion DIE LINKE
 2 Sitzungen mit 3 Mitgliedern der Fraktion DIE LINKE
 3 Sitzungen mit 4 Mitgliedern der Fraktion DIE LINKE
 4 Sitzungen mit 5 Mitgliedern der Fraktion DIE LINKE.

Nach den mir darüber hinaus vorliegenden Unterlagen finden die Sitzungen der Fraktion DIE LINKE fast ausschließlich außerhalb der Dienstzeiten des Rathauses statt. Zu diesem Zeitpunkt ist die Einbruchmeldeanlage im Rathaus aktiviert.

Aufgrund des hohen Anspruchs an die Sicherung des Rathauses, insbesondere wegen der vorgehaltenen sensiblen Daten, möchte ich die Bedienung der Einbruchmeldeanlage und die damit verbundene Aushändigung von Schlüsseln bzw. Transpondern nicht auf Dritte ausweiten. Somit wäre die Deaktivierung/Aktivierung der Anlage zu Beginn bzw. zum Ende einer Fraktionssitzung bzw. zusätzlich zu einer Arbeitskreissitzung durch den Hausmeister bzw. im Urlaubs- oder Krankheitsfall durch einen Vertreter vorzunehmen.

Bemessen an dem Hausmeister des Rathauses entstehen der Gemeinde Ruppichteroth Kosten pro Arbeitsstunde in Höhe von 27,22 €. Ggfs. entsteht durch einen Einsatz ab 21.00 Uhr noch ein Nachzuschlag.

Aus den zuvor genannten Gründen möchte ich die Nutzung des Rathauses in dem von der Fraktion DIE LINKE beantragten Sinne aus meiner Sicht verneinen.

Damit verbunden sehe ich auch keine Einschränkung durch § 8 Abs. 2 GO NRW, wonach alle Einwohner einer Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt sind, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet sind, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben. Diese Vorschrift gilt auch für juristische Personen und für Personenvereinigungen (§ 8 Abs. 4 GO NRW).

In diesem Zusammenhang ist § 5 Abs. 1 Satz Parteiengesetz mit folgendem Inhalt zu sehen:

„Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden.“

Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz ist verletzt, wenn die Gemeinde die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung verweigert, obwohl sie sie anderen Parteien eingeräumt hat. Eine Verletzung ist im Falle des vorliegenden Antrages nicht gegeben, weil das Rathaus weder Parteien noch Fraktionen zur allgemeinen Nutzung zugänglich gemacht wurde bzw. wird.

Gleichzeitig dient ein Rathaus in der Literatur als Gegenbeispiel für eine allgemeine Nutzung, da Verwaltungseinrichtungen (= Rathaus) unmittelbar der verwaltungsinternen Erledigung der Dienstgeschäfte dienen und daher nicht zur allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht werden.

- 1.4 Zur Vermeidung weiterer finanzieller Belastungen für die Gemeinde im Hinblick auf die Anmietung von Räumen für die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen der Fraktion DIE LINKE ist mir jedoch daran gelegen, geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Diese könnten sich, wie bei der Bereitstellung von Räumen an die Volkshochschule Rhein-Sieg, in einer Schule befinden. Als besonderes geeignet erscheint mir das Foyer des Teilstandortes des Grundschulverbundes Winterscheid – Schönenberg, die „Schule am Brölbach“, welches sich wie das Rathaus in Schönenberg befindet. Trotz Sicherheitsmaßnahmen gestaltet sich der autorisierte Zugang zur Schule unkompliziert und ist gegenüber der Anmietung von Räumlichkeiten für die Fraktion DIE LINKE mit überschaubarem finanziellen Belastungen für die Gemeinde (= zusätzliche Energiekosten und zusätzlicher Verwaltungsaufwand im Hinblick auf die Terminabstimmung mit bereits vorhandenen weiteren Nutzern) verbunden.

Geeignete Möbel für Erwachsene könnten am Tage der Fraktions- oder Arbeitskreissitzung im Foyer aufgestellt werden bzw. sind bereits dort aufgestellt. Die zuvor aufgezeigte Teilnehmerzahl würde im Rahmen der Vorbereitung der Sitzung keine Beeinträchtigung des Schulbetriebes darstellen.

Lediglich durch die Fraktion DIE LINKE ist ein geeigneter Versicherungsschutz nachzuweisen.

Darüber hinaus wäre durch die Fraktion DIE LINKE sicherzustellen, dass lediglich die beantragten Fraktions- und Arbeitskreissitzungen und keine allgemeinpolitischen öffentlichen Veranstaltungen durchgeführt werden.

Im Rahmen der auf Seite 1 dieser Vorlage aufgezeigten Ermessensentscheidung des Rates bitte ich um Abwägung meiner Argumente und um Ihre Beschlussfassung.

Ohne dieser Entscheidung zuvor zu kommen, habe ich den nachstehenden Beschlussvorschlag formuliert.

Beschlussvorschlag:

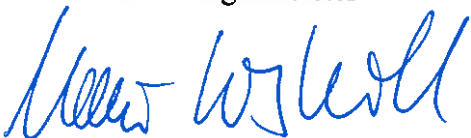
Der Rat der Gemeinde beschließt, dem Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 20.04.2016 dahingehend zu entsprechen, dass die Gemeinde Ruppichteroth der Fraktion DIE LINKE des Rates der Gemeinde Ruppichteroth bei Bedarf Räumlichkeiten für Fraktions- und Arbeitskreissitzungen unentgeltlich zur Verfügung stellt. Grundlage hierfür ist der § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit dem Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretungen“ in der derzeit gültigen Fassung. Dadurch entfällt die Bereitstellung von Geldmitteln für die Anmietung von Räumen (einschl. Nebenkosten) für die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen der Fraktion DIE LINKE des Rates der Gemeinde Ruppichteroth.

Dem vorgenannten Antrag der Fraktion DIE LINKE wird dahingehend nicht gefolgt, dass für Fraktions- und Arbeitskreissitzungen der Fraktion der Sitzungssaal des Rathauses bzw. anderweitige Räumlichkeiten des Rathauses zur Verfügung gestellt werden.

Für diesen Zweck wird der Fraktion DIE LINKE des Rates der Gemeinde Ruppichteroth das Foyer der Grundschule „Schule am Brölbach“ in Schönenberg zur Verfügung gestellt.

Ruppichteroth, den 22.03.2017

Der Bürgermeister



Anhang:

- Verwaltungsvorlage nebst Anhängen und Beschlussfassung des Rates vom 27.06.2016

